

1293 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1975, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird;

Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 1442 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1442 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP. folgende Änderung beschlossen:

Im Art. I Z. 9 hat der 1. Satz des § 16 Abs. 2 zu lauten:

"Über die Beschäftigung der begünstigten Personen ist von jedem Dienstgeber ein Verzeichnis zu führen, in dem Name und Anschrift des Dienstnehmers, Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, die Versicherungsnummer des Dienstnehmers sowie die wesentlichen Daten des Nachweises über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden (§ 14) oder begünstigten Witwen (§ 5 Abs. 3) anzugeben sind."